

Gegenüberstellung der ursprünglichen und der geänderten Fassung des § 3 der Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter (Synopsis)

Erste Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter	Zweite Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für zusätzliche Ehrenämter
<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung, die dem Charakter des Ehrenamts entspricht.</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Deichwachen der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25 EUR pro geleistete Schicht.</p> <p>(2a) Die ehrenamtlichen Integrationslotsen der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung wird auf der Grundlage einer gemeinsamen Festlegung über Zeitraum und Umfang der Begleitung sowie einer kontinuierlichen Berichterstattung über den Einsatz gezahlt. Voraussetzung für die Ernennung als Integrationslotse ist der Nachweis bereits absolvierter grundlegender Qualifizierungseinheiten sowie die Bereitschaft zum Besuch relevanter Schulungsangebote und Austauschtreffen während des Einsatzes.</p> <p>(3) Neben dieser Aufwandsentschädigung hat der ehrenamtlich Tätige, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten. Die Auslagen sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies</p>	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten jeweils eine pauschale Aufwandsentschädigung, die dem Charakter des Ehrenamts entspricht.</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Deichwachen der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25 EUR pro geleistete Schicht.</p> <p>(2a) Die ehrenamtlichen Integrationslotsen der Landeshauptstadt Magdeburg erhalten <i>eine pauschale</i> monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.</p> <p><i>Sind geschulte mehrsprachige Integrationslotsen auf Anfrage von Fachbereichen der Verwaltung oder externen Partnern punktuell übersetzend tätig, wird ihnen anstelle der Regelung in Satz 1 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro angefangener halber Stunde gezahlt. Insgesamt ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200 EUR im Monat möglich.</i></p> <p><i>Werden geschulte Integrationslotsen über einen längeren Zeitraum in einem bestimmten Bereich der Stadtverwaltung oder bei einer beratenden Stelle zur Unterstützung durch Begleittätigkeiten eingesetzt, wird ihnen anstelle der Regelung in Satz 1 eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 EUR pro angefangener halber Stunde gezahlt. Insgesamt ist eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 200 EUR im Monat möglich.</i></p> <p><i>Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Integrationslotsen wird jeweils rückwirkend für einen Kalendermonat auf der Grundlage einer schriftlichen Berichterstattung über die in</i></p>

gilt nicht für die Geltendmachung von Verdienstaussfall nach § 2.

diesem Monat geleisteten Tätigkeiten gezahlt.

(3) Neben dieser Aufwandsentschädigung hat der ehrenamtlich Tätige, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf Ersatz weiterer Auslagen, einschließlich der Fahrtkosten. Die Auslagen sind mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Dies gilt nicht für die Geltendmachung von Verdienstaussfall nach § 2.